

Änderung/Ergänzung/Neufassung der Satzung des Heimatvereins Ratzert-Brubbach e.V. vom 11.02.2011

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ratzert-Brubbach e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ratzert-Brubbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur seit dem 26.10.1978 unter der Registernummer VR 10553 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäße Zwecke. Er will durch seine Tätigkeit zur Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des Schutzes und der Pflege der Heimat sowie des Freizeitsports beitragen.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:
 - a) Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die dem o. g. Zweck dienen. Solche Einrichtungen können u.a. sein: Wege und Grünanlagen, Sitzbänke, Schutzhütten, Sportstätten
 - b) Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes
 - c) Integration von Neubürgern.
- (3) Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Ehrenamt und Mittelverwendung

- (1) Alle Aufgaben im Verein werden im Ehrenamt verrichtet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann zur Bewältigung von Aufgaben, die über eine übliche ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen oder bestimmte Qualifizierungen erfordern, im Rahmen seiner Mittel Personen beschäftigen, die nach Möglichkeit Vereinsmitglieder sein sollen.
- (5) Alle vereinsbezogenen Geld- und Sachaufwendungen sind nur gegen Nachweis abzurechnen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins hat.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich sollen nur Bürger und Einwohner der Ortsgemeinde Ratzert mit den Ortsteilen Ratzert und Brubbach die Mitgliedschaft erwerben können.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod
 - d) bei Verweigerung der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.
- (2) Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit zu teilen. Ein Widerspruch gegen einen Ausschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorzutragen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teil zu nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in gebührender Weise zu unterstützen und die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu vertreten.
- (3) Nur Mitglieder sind in jede Vereinsfunktion wählbar.

§ 7

Festsetzung und Zahlung des Beitrags

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie die Zahlungsweise und Zahlungstermine werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu den beschlossenen Zahlungsterminen in der vereinbarten Zahlungsweise zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) Ausschüsse.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich einmal im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Daneben hat der Vorstand die Pflicht, jederzeit weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten, wenn dies geboten ist wie z. B. beim Ausscheiden eines nach BGB § 26 im Registergericht eingetragenen Mitglieds vor Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat statt zu finden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außer in den Fällen des § 15 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl eines Versammlungs- bzw. Wahlleiters für die Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer, der Ausschüsse und zum Antrag auf Entlastung des Vorstands

- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Festsetzen der Beiträge und Entgelte
 - h) Entscheidung über vorliegende Anträge
 - i) Einrichten von Ausschüssen
 - j) Änderung der Satzung und Auflösung der Vereins nach § 15.
- (8) Für die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Dabei ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden, oder wenn dieser verhindert ist, tätig werden.
- (3) Zum Gesamtvorstand gehören
- a) der Vorstand (erster und stellvertretender Vorsitzender)
 - b) der Schriftführer
 - c) der Kassenwart

d) ein Beisitzer.

Der Vorstand vertritt sich bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds in der vorgenannten Reihenfolge.

- (4) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt, die der Gesamtvorstand beschließt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Vorstandstätigkeit endet allgemein durch Fristablauf. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, jedoch wenigstens zweimal im Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat alle dem Verein gestellten Aufgaben auszuführen bzw. zu erfüllen, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§ 11

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse wählen, die nach Weisung der Mitgliederversammlung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich offen und erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Personen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch jetzt keine Stimmenmehrheit, so erfolgt ein Losentscheid durch den Wahlleiter.
- (4) Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Dazu sind mindestens zwei Wahlhelfer durch die Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 14

Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird öffentlich durch Handheben.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds hat geheime Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel zu erfolgen. Dazu sind mindestens zwei Abstimmungshelfer durch die Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Änderung des in der Satzung festgelegten Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesen Zwecken besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangen die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

- (3) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Änderung des in der Satzung festgelegten Zweckes oder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 16

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen zweckgebunden an die Ortsgemeinde Ratzert.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 02.09.1978 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ratzert-Brubbach, den 02.09.1978

gez. Schumacher (Vorsitzender)

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02. September 1978 errichtet und am 26. Oktober 1978 unter 3 VR 553 im Vereinsregister des Amtsgericht Neuwied eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. November 1999 wurde die Satzung in § 5 (Ehrenmitglieder) geändert und neu gefasst und im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied am 01.02.2000 eingetragen.

gez. Elke Asbach (erste Vorsitzende)

gez. Gerd Schumacher (stellvertretender Vorsitzender)

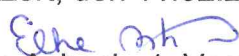
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2010 wurde die Satzung geändert, ergänzt und neu gefasst und im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur am 16.12.2010 eingetragen.

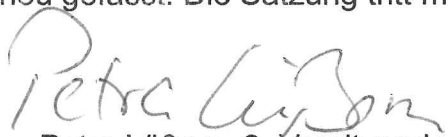
gez. Elke Asbach (erste Vorsitzende)

gez. Petra Lüßem (zweite Vorsitzende)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2011 wurde die Satzung geändert, ergänzt und neu gefasst. Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ratzert, den 11.02.2011


Elke Asbach, 1. Vorsitzende


Petra Lüßem, 2. Vorsitzende